



Merkblatt Vaterschaftsanerkennung in der Schweiz

I. Vaterschaftsanerkennung

Vaterschaftsanerkennungen können bei der deutschen Botschaft in Bern aus staatsrechtlichen Gründen nicht beurkundet werden. Zuständig für die Entgegennahme der Vaterschaftsanerkennung sind in der Schweiz ausschließlich die Zivilstandsämter.

II. Ist die Schweizer Vaterschaftsanerkennung automatisch auch für den deutschen Rechtsbereich wirksam?

Ist die Mutter ausschließlich Schweizerin, so ist die beim Schweizer Zivilstandsamt abgegebene Vaterschaftsanerkennung automatisch auch für den deutschen Rechtsbereich wirksam.

Ist die **Mutter (auch) deutsche Staatsangehörige**, muss der in der Schweiz abgegebene Vaterschaftsanerkennung urkundlich durch die Kindesmutter zugestimmt werden. Die Zustimmungserklärung kann in der Schweiz nur - nach vorheriger Terminvereinbarung - bei der deutschen Botschaft in Bern oder in Deutschland bei einem Jugendamt, Standesamt, beim Notar oder einem Amtsgericht abgegeben werden.

Besitzt die Mutter **eine andere als die deutsche oder schweizerische Staatsangehörigkeit** (ggf. zusätzlich), ist die in der Schweiz abgegebene Vaterschaftsanerkennung nicht automatisch für den deutschen Rechtsbereich gültig. In diesem Fall fragen Sie bitte bei der Botschaft Bern per E-Mail an info@bern.diplo.de nach, ob eine Zustimmungserklärung erforderlich ist.

III. Wie gehe ich vor, wenn ich die Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung bei der Botschaft Bern abgeben möchte?

1. Bitte übersenden Sie zunächst per Post

a) je zwei einfache Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente, damit der Text der Zustimmungserklärung vorbereitet werden kann:

- Geburtsurkunde des Kindes vom schweizerischen Zivilstandsamt
- Vaterschaftsanerkennung vom schweizerischen Zivilstandsamt (Kindsanerkennung)
- Ausweispapiere der Eltern (Reisepass/Personalausweis/Identitätskarte)
- Ausländerausweis(e) der Eltern/bei CH-Bürgern Wohnsitzbescheinigung
- Geburtsurkunden der Eltern, ggf. mit amtlicher Übersetzung
- gemeinsame Sorgeerklärung, wenn vereinbart
- Abmeldebestätigung aus Deutschland **oder** eine Meldebescheinigung, falls ein Elternteil noch in Deutschland gemeldet ist **oder** Personalausweis, falls dort die korrekte Anschrift in Deutschland eingetragen ist
- weitere Unterlagen, falls die Kindesmutter vorverheiratet, geschieden oder wiederverheiratet ist (siehe Ausführungen zu Punkt IV. 4.), falls die Kindesmutter vorverheiratet, geschieden oder (wieder)verheiratet ist

b) vervollständigtes, erläuterndes Anschreiben an die Botschaft mit Angabe Ihrer Erreichbarkeit (Telefon/E-Mail/Anschrift)

c) unterschriebene Belehrung



Eine große Bitte: Sie erleichtern uns die Vorbereitung Ihres Termins, wenn Sie die Kopien weder heften noch klammern.

2. Erst dann, wenn alle Unterlagen vollständig sind, wird ein Termin vereinbart. Weitere Unterlagen sind z.B. Eheschließungs- und Scheidungsunterlagen über eine frühere Eheschließung der Kindesmutter, ggf. Anerkennungsbescheid der ausländischen Ehescheidung der Kindesmutter, Sterbeurkunde eines früheren Ehepartners der Kindesmutter; Unterlagen zur Namensführung aufgrund einer früheren Eheschließung, Scheidung oder Verwitwung, Urteile über Adoption oder die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes, amtliche Übersetzungen fremdsprachiger Urkunden, etc..
3. Nach Erhalt der Unterlagen nehmen wir zwecks Terminvereinbarung baldmöglichst telefonisch oder per Mail Kontakt mit Ihnen auf.
4. Zum Termin bringen Sie dann bitte alle Originale der übersandten Unterlagen mit.

IV. Weitere wichtige Hinweise

1. Sollten Sie für Ihr Kind, sich selbst oder weitere Familienmitglieder beim selben Termin weitere Reisepässe beantragen oder eine Namensklärung für das Kind oder nach Eheschließung abgeben wollen, so müssen Sie hierfür keinen zusätzlichen Termin vereinbaren, sondern bei der Terminvereinbarung entsprechend darauf hinweisen („kombinierter Termin für ...“, siehe oben unter III 1. b). **Bitte beachten Sie**, dass in diesen Fällen grundsätzlich beide Elternteile und das Kind zusammen den Termin wahrnehmen müssen.
2. Wichtige Informationen zur Beantragung eines Reisepasses und zum deutschen Namensrecht entnehmen Sie bitte den Merkblättern zum Pass- und Namensrecht auf unserer Homepage ([Merkblatt Passrecht](#) [Merkblatt Namensrecht](#)).
3. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie insgesamt nicht mehr als die genannten zwei Kopien pro Dokument schicken bzw. vorlegen müssen, auch wenn in den genannten Informationen zum Pass- und Namensrecht weitere Kopien genannt werden.
4. Sollten Sie, die Kindesmutter, zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes geschieden gewesen sein und die Scheidung erfolgte nicht in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, so ist die ausländische Scheidung für den deutschen Rechtsbereich noch anzuerkennen. Ihr Kind könnte in einem solchen Falle noch nicht deutscher Staatsangehöriger sein. Alle Informationen und das Antragsformular hierfür finden Sie auf der Homepage der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin unter <http://www.berlin.de/sen/justiz/service/erkennung-auslaendischer-entscheidungen-in-ehesachen/>
5. Informationen zur Möglichkeit, die ausländische Geburt Ihres Kindes auch bei einem deutschen Standesamt nachträglich beurkunden und so eine deutsche Geburtsurkunde des Kindes ausstellen lassen zu können, finden Sie unter Konsularinformationen A-Z, Stichwort [Wie erhalte ich eine deutsche Geburtsurkunde für mein Kind?](#)

Stand September 2017

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz Sorgfalt kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.